

Meier Tobler Group AG, Schwerzenbach

Rückkauf eigener Aktien zum Festpreis zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Der Verwaltungsrat der Meier Tobler Group AG, Bahnstrasse 24, 8603 Schwerzenbach, mit Sitz in Schwerzenbach, («Meier Tobler» oder die «Gesellschaft»), hat am 5. März 2025 den Rückkauf von maximal 201'680 eigener Namenaktien (die «Namenaktien») bzw. bis zu einem maximalen Volumen von CHF 6 Mio. beschlossen (das «Rückkaufangebot»).

Dies entspricht maximal 1.74% des Aktienkapitals der Gesellschaft, welches derzeit CHF 1'159'120 beträgt und in 11'591'200 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert eingeteilt ist.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, zukünftigen ordentlichen Generalversammlungen die unter dem Rückkaufangebot zurückgekauften Namenaktien der Gesellschaft zur Kapitalherabsetzung mittels Vernichtung zu beantragen.

Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Beauftragte Bank

Meier Tobler hat die Zürcher Kantonalbank mit der Durchführung des Rückkaufangebots beauftragt.

Dauer des Rückkaufs

Das Rückkaufangebot ist gültig vom 7. März 2025 bis zum 24. März 2025, 12.00 Uhr MEZ.

Rückkaufpreis

Der Rückkaufpreis für die im Rahmen des Rückkaufangebots angebotenen Namenaktien beträgt CHF 29.75, unter Abzug der eidg. Verrechnungssteuer von 35% auf der Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktie und deren Nennwert, d.h. CHF 24.5613 netto je Namenaktie (Nettorückkaufpreis).

Andienung und Sperrung

Aktionärinnen und Aktionäre, welche am Rückkaufangebot teilnehmen wollen, werden gebeten, gemäss den Instruktionen der Depotbank zu verfahren. Angediente Namenaktien werden durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

Aktionärinnen und Aktionäre, die Namenaktien zu Hause oder in einem Banksafe verwahren, sind gebeten, diese Namenaktien, zwecks Teilnahme am Rückkaufangebot, bei ihrer Bank einzureichen.

Publikation des Ergebnisses

Die Gesellschaft wird das Ergebnis des Rückkaufangebots am 25. März 2025, vor Börseneröffnung, mittels Ad hoc-Mitteilung, auf ihrer Website meiertobler.ch/adhoc-mitteilungen veröffentlichen und mittels Zustellung in elektronischer Form an die wichtigsten Informationsdienstleister und die Übernahmekommission bekannt geben, eingeschlossen eine allfällige Kürzung von Andienungen, falls diese das Rückkaufvolumen übersteigen.

Auszahlung des Nettorückkaufpreises und Titellieferung

Die Auszahlung des Nettorückkaufpreises (Rückkaufpreis abzüglich eidgenössische Verrechnungssteuer auf der Hälfte der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert) sowie die Lieferung der Namenaktien finden mit Valuta 27. März 2025 statt.

Steuern

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die Gesellschaft muss bei Rückkäufen, soweit vorhanden, im mindestens gleichen Umfang wie übrige Reserven auch ihre Kapitaleinlagereerven belasten (50:50-Regel). Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% auf der Hälfte der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nennwert. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft beziehungsweise durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der eidg. Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten, sie den Ertrag aus dem Rückkauf ordentlich deklariert bzw. verbucht haben und keine Steuerumgehung vorliegt (Art.21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die eidg. Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Die Gesellschaft muss bei Rückkäufen, soweit vorhanden, im mindestens gleichen Umfang wie übrige Reserven auch ihre Kapitaleinlagereserven belasten (50:50-Regel).

Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt deshalb, die Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert steuerbares Einkommen dar (Kapitaleinlageprinzip). Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

Massgebend für die Einkommenssteuer ist der der Verrechnungssteuer unterliegende Teil des Rückkaufpreises gemäss Börsenabrechnung.

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der zurückgekauften Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Aktionärinnen und Aktionären wird geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Teilnahme am Rückkaufangebot zu konsultieren.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für andienende Aktionärinnen und Aktionäre umsatzabgabefrei.

Nicht-öffentliche Informationen

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionärinnen und Aktionäre massgeblich beeinflussen.

Eigene Namenaktien

Per 4. März 2025 hielt die Gesellschaft:

- 61'182 Namenaktien (0.53% des Aktienkapitals); und
- 570'600 Namenaktien (4.92% des Aktienkapitals), welche im Rahmen des per 6. März 2024 beendeten Rückkaufprogramms auf der zweiten Handelsline und der Rückkaufangebote zum Festpreis vom März und August 2024 zur Kapitalherabsetzung zurückgekauft wurden.

Aktionärinnen und Aktionäre mit mehr als 3% Stimmrechte

Gemäss Informationen des Aktienregisters der Gesellschaft hielten per 4. März 2025 folgende Aktionärinnen und Aktionäre mehr als 3% des Kapitals und der Stimmrechte an Meier Tobler:

Silvan G.-R. Meier, Zürich, Schweiz
(direkter Inhaber: Meier Capital AG, Bahnstrasse 24, 8603 Schwerzenbach)
57.53% des Aktienkapitals und der Stimmrechte

Gemäss den Kenntnissen von Meier Tobler beabsichtigt der erwähnte Aktionär im Rahmen des Rückkaufangebots Aktien anzudienen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valor / ISIN / Ticker

Namenaktie Meier Tobler Group AG
20.806.262 / CH0208062627 / MTG

Diese Anzeige stellt keinen Prospekt im Sinne von Art. 35 ff. FIDLEG dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.



6. März 2025